

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0783/2010
Auskunft erteilt:	Herr Klönne
Ruf:	492 67 12
E-Mail:	KloenneW@stadt-muenster.de
Datum:	21.10.2010

Betrifft

Änderung der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster
Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster

Beratungsfolge

16.11.2010	Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen	Vorberatung
25.11.2010	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
25.11.2010	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
30.11.2010	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
30.11.2010	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
30.11.2010	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
30.11.2010	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
01.12.2010	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
08.12.2010	Hauptausschuss	Vorberatung
08.12.2010	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster vom 25.03.2008 wird beschlossen und tritt zum 01.01.2011 in Kraft (Anlage 1).
2. Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster vom 12.12.2003 einschließlich des Gebührentarifs vom 28.03.2008 als Bestandteil der Gebührensatzung wird beschlossen und tritt zum 01.01.2011 in Kraft (Anlage 2).

II. Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten/Folgekosten.

Begründung:

1. Änderung der Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung der Stadt Münster wurde zuletzt am 25.03.2008 geändert. Hierbei wurde durch neue Bestattungsangebote dem Wandel im Bereich der Bestattungskultur, der zunehmen-

den Mobilität der Bevölkerung, den veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und den Auswirkungen der Praxisanwendung des Bestattungsgesetzes NRW Rechnung getragen.

Der Anlass für eine Änderung der Friedhofssatzung im § 6 ist jetzt die notwendige Anpassung an die EU-Dienstleistungs-Richtlinie. Bei der Neuformulierung des § 6 der Friedhofssatzung ist die entsprechende Leitsatzung des Städtetages zu Grunde gelegt worden.

Zudem sind geringfügige redaktionelle Änderungen/Ergänzungen zu Baumurnengräbern, Grabbeete und Friedhofshallen erforderlich. In der Tabelle der Anlage 3 werden die alte und neue Fassung vergleichend gegenübergestellt.

2. Änderung der Gebührensatzung und des Gebührentarifs

2.1 Gebührensatzung

Die Gebührensatzung wird aufgrund aktueller Rechtssprechung - nach der nur der Auftraggeber und nicht auch der Bestattungspflichtige zur Zahlung der Gebühren herangezogen werden kann – geändert. In der folgenden Tabelle werden die alte und die neue Fassung vergleichend gegenübergestellt:

Alte Fassung § 2 Abs. 1	Neue Fassung § 2 Abs. 1	Begründung
Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, 1. wer die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen veranlasst oder/und zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird 2. wer sie durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat, 3. wer für die Gebührenschuld eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet oder wer nach § 8 BestG NRW vom 17. Juni 2003 bestattungspflichtig ist	Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, 1. die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder 2. eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.	Zahlungspflichtiger ist nach aktueller Rechtssprechung nur der Antragsteller/Auftraggeber einer Friedhofsleistung, nicht der Bestattungspflichtige.

2.2 Gebührentarif

Nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) (§ 6 Abs. 1 Satz 3 KAG) gilt für die Gebührenerhebung der Grundsatz der Kostendeckung. Die Gebühren dürfen nicht höher (Kostenüberschreitungsverbot) oder niedriger (Kostendeckungsgebot) sein als die tatsächlich entstandenen Kosten. Ebenso ist eine Subventionierung zwischen den einzelnen Gebührentatbeständen nicht zulässig. Daher sind die Gebührenrechnenden Einrichtungen verpflichtet, die Gebührensätze regelmäßig zu überprüfen und der Kostenentwicklung anzupassen. Die letzte Anpassung der Friedhofsgebühren wurde zum 01.04.2008 vorgenommen (Beschlussvorlage an den Rat, Nr. V/0075/2008).

In den folgenden Punkten sollen Gebührenänderungen vorgenommen werden:

Die Gebührenposition 17 (Urnenbeisetzung) ergab lt. Nachkalkulation der Kosten- und Leistungsrechnung 2009 eine Unterdeckung von 16.901 €. Um eine Kostendeckung zu erreichen, müssen die Gebühren für Beisetzungen unter der Gebührenposition 17 lt. nachfolgender Tabelle angehoben werden.

Die Nachkalkulation hat ebenfalls ergeben, dass die Gebührenposition 31 „Stellung von Arbeitskräften für Trägerdienst/Grabgeleit“ einen Fehlbetrag von 31.417 € ausweist. Die bisherige Gebühr von 35 € pro Stellung einer Arbeitskraft für die Trägerdienste auf dem Waldfriedhof Lauheide und die Stellung des Grabgeleits auf den Friedhöfen Albachten, Angelmodde, Hohe Ward, Nienberge und Wolbeck ist nicht kostendeckend. Um die geforderte Kostendeckung sicherzustellen, wird ab dem Jahr 2011 für diese Gebührenposition je Arbeitskraft 50 € berechnet. Im Übrigen wird der Trägerdienst auf dem Waldfriedhof Lauheide seit einiger Zeit aus Sicherheitsgründen mit 6 Trägern ausgeführt. Der Trägerdienst ist seit 2009 privatisiert, wobei ein Träger als Aufsicht und Grabgeleit von der Stadt Münster gestellt wird.

Die Gegenüberstellung zeigt die Veränderungen in tabellarischer Form:

Lfd. Nr.	Leistung alt	Leistung neu	Gebühr alt	Gebühr neu
17	Beisetzung	Beisetzung		
	a) einer Urne	a) einer Urne	133,00 €	163,00 €
	b) einer Urne in Verbindung mit einer Beisetzung/Bestattung	b) einer Urne in Verbindung mit einer Beisetzung/ Bestattung	83,00 €	102,00 €
	c) von Aschen auf Aschestreufeldern	c) von Aschen auf Aschestreufeldern	133,00 €	163,00 €
31	Stellung von Arbeitskräften für Trägerdienst/Grabgeleit, je Arbeitskraft	Stellung von Arbeitskräften für Trägerdienst Waldfriedhof Lauheide und Grabgeleit auf den Stadteifriedhöfen	35,00 €	50,00 €

In der Vorlage V/0075/2008, Begründung Ziffer 3.2 zum Beschlusspunkt 2, wurde auf eine verursachungsgerechtere Gewichtung der Gebühren abgestellt und eine weitere Erhöhung der Infrastrukturumlage für den Fall angekündigt, dass die notwendige Kostendeckung nicht erreicht werden kann.

Die Nachkalkulation hat jedoch ergeben, dass durch die Fortsetzung der Rationalisierungs- und Optimierungsmaßnahmen sowohl die Personal- als auch die Sachkostensteigerungen aufgefangen werden konnten. Daher sind zum jetzigen Zeitpunkt weitere Gebührenerhöhungen und -veränderungen nicht notwendig.

Um die Rechtssicherheit der Friedhofssatzung zu gewährleisten und die Kostendeckung der Gebühren zu erreichen, ist die Umsetzung der vorgeschlagen Änderungen der beiden Satzungen erforderlich.

I.V.

gez.
Thomas Paal
Stadtrat

Satzung**zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster vom 25.03.2008**

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 08.12.2010 aufgrund der §§ 7, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666/SGV. NW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) und § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) sowie Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz v. 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), in Kraft getreten am 17. Oktober 2007, diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster vom 25.03.2008 wird wie folgt geändert:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende städtische Friedhöfe einschließlich der dazu gehörenden Nebeneinrichtungen:

- a. Waldfriedhof Lauheide
Lauheide, Telgte
- b. Friedhof Wolbeck
Eschsstraße
- c. Friedhof Angelmodde,
Homannstraße und Am Hohen Ufer
- d. Friedhof Hohe Ward,
Am Waldfriedhof, Hiltrup
- e. Friedhof Albachten,
Osthofstraße
- f. Friedhof Nienberge,
Am Braaken

~~sowie für die städtische Aufbahnhalle am Friedhof der Kirchengemeinde St. Sebastian, Amelsbüren, Davertstraße~~ (wird gestrichen)

§ 6 Gewerbetreibende

(Ergänzung um Ziffer 10.)

10.

Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung stellt eine Bescheinigung über eine vorübergehende Tätigkeit als Gewerbetreibender aus. Diese Bescheinigung ist bei Arbeiten auf den Friedhöfen mitzuführen und dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 – 4, Abs. 5 Satz 4 und Abs. 9 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW abgewickelt werden.

§ 13 Allgemeines Abs. 6:

(wird gestrichen und in § 29 Abs. 1 zusätzlich aufgenommen)

~~**Grabbeete dürfen für alle Grabstättenarten nur 0,05 m erhöht auf der Grabstätte angelegt werden.**~~

§ 22 Baumurnengrabstätten

Baumurnengrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten **für vier Urnen**, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

Urnen können auf dem Waldfriedhof Lauheide naturbezogen im Wurzelwerk eines vorhandenen Baumes beigesetzt werden. Der Baum kann auf besonders ausgewiesenen Flächen frei gewählt werden. Er wird gekennzeichnet und im Baumkataster der Friedhofsverwaltung verzeichnet. Für das Nutzungsrecht an dem Baum, das bereits zu Lebzeiten vergeben werden kann, gelten die Bestimmungen des § 17 (Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten) entsprechend.

Die Grabpflege übernimmt beim Baumurnengrab die Natur. Blumenvasen, Grabschmuck und Anpflanzungen sind verboten. **Grabmale werden nicht genehmigt. Erlaubt ist das Anbringen einer postkartengroßen Namenstafel, die am Baumfuß in die Erde gesteckt wird.**

§ 27 Gräber für Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft wird durch das Gräbergesetz vom **09.08.2005 – BGBl. I. S. 2426** – in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 29 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Jede Grabstätte einschließlich des Grabmals ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Im Sinne einer freiwilligen Selbstverpflichtung sollten Bildhauer und Steinmetze auf Grabmale aus ausbeuterischer Kinderarbeit verzichten.

Grabbeete dürfen für alle Grabstättenarten nur 0,05 m erhöht auf der Grabstätte angelegt werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(nachrichtlich: die unterstrichenen und fett unterlegten sowie die durchgestrichenen Textstellen wurden verändert)

Satzung**Zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster vom 12.12.2003**

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 08.12.2010 aufgrund der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712 / SGV. NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), der §§ 7, 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW Seite 950) diese Satzung beschlossen:

Artikel 1**Die Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster vom 12.12.2003 wird wie folgt geändert:**

§ 2 Abs. 1

(Neufassung, dadurch entfällt Ziffer 3)

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, **wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,**

1. **die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder**
2. **eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.**

Artikel 2**Der gemäß § 1 Abs. 2 der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster beigefügte Gebührentarif vom 28.03.2008 wird wie folgt geändert bzw. festgesetzt:**

Lfd. Nr. 17

Beisetzung

a) einer Urne	<u>163,00 €</u>
b) einer Urne in Verbindung mit einer Beisetzung/Bestattung	<u>102,00 €</u>
c) von Aschen auf Aschestreifefeldern	<u>163,00 €</u>

Lfd. Nr. 31

Stellung von Arbeitskräften für Trägerdienst **Waldfriedhof Lauheide und Grabgeleit auf den Stadtteilmfriedhöfen**

50,00 €

Artikel 3**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(nachrichtlich: die unterstrichenen und fett unterlegten Textstellen und Gebührensätze wurden verändert)

Vergleichende Gegenüberstellung der Veränderungen in der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung des Änderungsvorschlags
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung gilt für folgende städtische Friedhöfe einschließlich der dazu gehörenden Nebeneinrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Waldfriedhof Lauheide Lauheide, Telgte b. Friedhof Wolbeck Eschsstraße c. Friedhof Angelmodde, Homannstraße und Am Hohen Ufer d. Friedhof Hohe Ward, Am Waldfriedhof, Hiltrup e. Friedhof Albachten, Osthofstraße f. Friedhof Nienberge, Am Braaken <p>sowie für die städtische Aufbahrungshalle am Friedhof der Kirchengemeinde St. Sebastian, Amelsbüren, Davertstraße</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung gilt für folgende städtische Friedhöfe einschließlich der dazu gehörenden Nebeneinrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Waldfriedhof Lauheide Lauheide, Telgte b. Friedhof Wolbeck Eschsstraße c. Friedhof Angelmodde, Homannstraße und Am Hohen Ufer d. Friedhof Hohe Ward, Am Waldfriedhof, Hiltrup e. Friedhof Albachten, Osthofstraße f. Friedhof Nienberge, Am Braaken <p>sowie für die städtische Aufbahrungshalle am Friedhof der Kirchengemeinde St. Sebastian, Amelsbüren, Davertstraße</p>	<p>Die Aufbahrungshalle wurde ab 01.01.2010 an die Kirchengemeinde St. Sebastian, Amelsbüren, vermietet.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung des Änderungsvorschlags
<p>§ 6 Gewerbetreibende</p> <p>1. – 9.</p>	<p>§ 6 Gewerbetreibende</p> <p>1. – 9.</p> <p><u>10. (neu aufgenommen)</u> <u>Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung stellt eine Bescheinigung über eine vorübergehende Tätigkeit als Gewerbetreibender aus. Diese Bescheinigung ist bei Arbeiten auf den Friedhöfen mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 – 4, Abs. 5 Satz 4 und Abs. 9 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW abgewickelt werden.</u></p>	<p>Erfüllung der EU-Dienstleistungsrichtlinie</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung des Änderungsvorschlags
<p>§ 22 Baumurnengrabstätten</p> <p>Baumurnengrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.</p> <p>Urnen können auf dem Waldfriedhof Lauheide naturbezogen im Wurzelwerk eines vorhandenen Baumes beigesetzt werden. Der Baum kann auf besonders ausgewiesenen Flächen frei gewählt werden. Er wird gekennzeichnet und im Baumkataster der Friedhofsverwaltung verzeichnet. Für das Nutzungsrecht an dem Baum, das bereits zu Lebzeiten vergeben werden kann, gelten die Bestimmungen des § 17 (Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten) entsprechend.</p> <p>Die Grabpflege übernimmt beim Baumurnengrab die Natur. Blumenvasen, Grabschmuck und Anpflanzungen sind verboten.</p>	<p>§ 22 Baumurnengrabstätten</p> <p>Baumurnengrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten <u>für vier Urnen</u>, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.</p> <p>Urnen können auf dem Waldfriedhof Lauheide naturbezogen im Wurzelwerk eines vorhandenen Baumes beigesetzt werden. Der Baum kann auf besonders ausgewiesenen Flächen frei gewählt werden. Er wird gekennzeichnet und im Baumkataster der Friedhofsverwaltung verzeichnet. Für das Nutzungsrecht an dem Baum, das bereits zu Lebzeiten vergeben werden kann, gelten die Bestimmungen des § 17 (Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten) entsprechend.</p> <p>Die Grabpflege übernimmt beim Baumurnengrab die Natur. Blumenvasen, Grabschmuck und Anpflanzungen sind verboten. <u>Grabmale werden nicht genehmigt. Erlaubt ist das Anbringen einer postkartengroßen Namenstafel, die am Baumfuß in die Erde gesteckt wird.</u></p>	<p>Redaktionelle Änderung, damit deutlicher wird, dass auch hier grundsätzlich vier Urnen beigesetzt werden.</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung des Änderungsvorschlags
<p>§ 27 Gräber für Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft</p> <p>Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft wird durch das Gräbergesetz vom 01.07.1965 – BGBl. I. S. 589 – in der jeweils gültigen Fassung geregelt.</p>	<p>§ 27 Gräber für Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft</p> <p>Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft wird durch das Gräbergesetz vom <u>09.08.2005 – BGBl. I. S. 2426</u> – in der jeweils gültigen Fassung geregelt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 13 Allgemeines, Abs. 6</p> <p>Abs. 6 Grabbeete dürfen für alle Grabstättenarten nur 0,05 m erhöht auf der Grabstätte angelegt werden.</p> <p>§ 13 Allgemeines, Abs. 7</p>	<p><u>Wird hier gestrichen und in § 29 Abs. 1 als letzter Satz aufgenommen</u></p> <p>§ 13 Allgemeines, <u>Abs. 6</u></p>	<p>Redaktionelle Änderung. Inhaltlich zu § 29 „Allgemeine Gestaltungsgrundsätzen“ gehörend.</p>
	<p>§ 29 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze</p> <p>Abs. 1 <u>Grabbeete dürfen für alle Grabstättenarten nur 0,05 m erhöht auf der Grabstätte angelegt werden.</u></p>	<p>Redaktionelle Änderung. Inhaltlich zu den „Allgemeine Gestaltungsgrundsätzen“ gehörend.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung des Änderungsvorschlags
<p>§ 49 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster vom 02.04.2004 (ABl. Mstr. Nr. 7, S. 70) außer Kraft.</p>	<p>§ 49 Inkrafttreten</p> <p><u>Diese Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster vom 25.03.2008 (Amtsblatt der Stadt Münster 2008, S. 37) tritt am 01.01.2011 in Kraft.</u></p>	